

Bezeichnung „Oma“ für 85-Jährige ist erlaubt, unverpixeltes Opfer-Foto nicht
Boulevardblatt verstieß mit Bericht über tödliche Haus-Explosion gegen Opferschutz

Entscheidung: öffentliche Rüge

Ziffer: 8

„Oma Herta (85) starb bei Haus-Explosion“: Unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über eine Gasexplosion und zeigt dabei ein unverpixeltes Foto des späteren Todesopfers. Die Beschwerdeführerin findet es herabwürdigend und diskriminierend, dass die Zeitung ältere Menschen oft einfach als „Oma“ oder „Opa“ bezeichne. Unklar sei, ob das Foto illegal veröffentlicht worden sei. Der Presserat sieht in der Bezeichnung „Oma“ keine Ehrverletzung und beschränkt die Beschwerde auf Ziffer 8 des Pressekodex („Schutz der Persönlichkeit“). Die Zeitung nimmt inhaltlich keine Stellung. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine öffentliche Rüge wegen eines Verstoßes gegen den Opferschutz nach Ziffer 8. Demnach ist die Identität von Opfern besonders zu schützen und für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs in der Regel unerheblich. Die Redaktion hätte die Angehörigen des Opfers vor Veröffentlichung um Erlaubnis bitten müssen. Eine solche Erlaubnis hat die Redaktion jedoch nicht vorgelegt.